

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1318. (2) Nr. 161. St. G. W.
K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Cherso gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher St. G. W. Hofcommissions-Decretes vom 22. August d. J., Zahl 6194, wird am 10. November 1829 in den gewöhnlichen Amisstunden bey dem k. k. Mentante in Cherso, Friauner Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Rentbezirke Cherso, in den Gemeinden Cherso und Vrana gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als:

- 1.) des Giacof, Krainitz, Melsizerizza und Sburgna Ograda benannten, und 226 Joch, 200 Quadrat-Klafter messenden Weide- und Waldgrundes, geschätzt auf 674 fl. 30 kr.; —
- 2.) des Gospoyne Ogradi benannten, und 74 Joch, 800 Quad.-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 507 fl. 10 kr.; —
- 3.) des Runcha vicino Jesera benannten, und 1 Joch, 200 Quad.-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 11 fl. 40 kr.; —
- 4.) des Marinska ograda benannten, und 14 Joch, 100 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 30 fl. 50 kr.; —
- 5.) des Sadine benannten, und 2 Joch, 850 Quad.-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 125 fl. 40 kr.; —
- 6.) des Sachich benannten, und 2 Joch, 180 Quad.-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 226 fl. 40 kr.; —
- 7.) des Prestove benannten, und 233 Quad.-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 7 fl. 40 kr.; —
- 8.) eines in Vrana gelegenen Gartens orto primo genannt, im Flächeninhalte von 32 Quad.-Klafter, geschätzt auf 3 fl.; —
- 9.) eines in Vrana gelegenen Gartens orto secondo genannt, im Flächeninhalte von 75 Quad.-Klft., geschätzt auf 2 fl. 45 kr.; —
- 10.) eines ebenso in Vrana gelegenen Gartens orto terzo ge-

nannt, im Flächeninhalte von 46 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 55 fr.; — 11.) eines Pod Hripp benannten, und 19 Joch, 1100 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 26 fl. 20 kr.; — 12.) des Merschiput benannten, und 1206 Quad.-Klft. messenden Weins- und Weidegrundes, geschätzt auf 36 fl.; — 13.) des Persichi benannten, und 1035 Quad.-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 49 fl. 40 kr.; — 14.) des Persichi benannten, und 890 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 4 fl.; — 15.) des Pricref benannten, und 675 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 35 fl. 15 kr.; — 16.) des Loquizzo benannten, und 720 Quad.-Klft. messenden Olivengrundes, geschätzt auf 22 fl. 40 kr.; — 17.) des Lovreschiput benannten, und 810 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 27 fl. 25 kr.; — 18.) des Zachein benannten, und 306 Quad.-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 12 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesezten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich

zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentante in Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 12. September 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1325. (1) Nr. 6651.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Rechte auf Ansuchen des Vermundes des minderjährigen Johann Georg Carl Rescher, Elias Rebusch, dormal Dr. Andreas Naspreth und des Dr. Wurzbach, als Curator der Maria Elisabeth'schen Kinder, als Johann Nepomuk'schen Erben, und über Einsverständnis der Executoren Gertraud Sais, in die öffentliche Versteigerung der, der Executoren gehörigen, auf 2271 fl. geschätzten Realitäten, bestehend in einer Drittel Sterblichkeits-

be sammt Garten, dann einer Kasse sammt Wirtschaftsgebäuden und Garten, sub Rect. Nr. 59 et 57, der D. O. R. Commenda Laibach dienstbar, gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 16. November l. J., Vormittags um 11 Uhr, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß bei dertelben die gedachten Realitäten zusammen im Ganzen und bei nicht gemacht werdenden Schätzungs- oder höheren Anbote auch unter dem Schätzungs-werthe pr. 2271 fl. werden verkauft werden.

Die Licitationsbedingnisse und die Schätzung können in der dießlandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei den Executionsführern, respective deren Vertreter Dr. Oblack eingesehen und davon Abschriften erhoben werden.

Laibach am 6. October 1829.

Z. 1302. (3) Nr. 6655.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Ignaz Kappus v. Pichelstein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vom Herrn Johann Nep. und Herrn Joseph, dann von dem Fräulein Maria Anna Kappus v. Pichelstein, zu Gunsten des Herrn Ignaz Kappus v. Pichelstein, zu Steinbichel am 13. Februar 1802 ausgestellten, unterm praes. 26., iugros. 29. September 1802, Nr. 1929, auf das Gut Alinöd und die Gült Radoviza, superintabulirten Cession über den bei dem k. k. krainerischen Bergoberamte am 9. December 1796, und bei der k. k. krainerischen Landtafel am 24. Jänner 1797 vorgemerkten Schuldschein des Herrn Wilhelm Fürsten v. Auersberg, ddo. 1. November 1795 pr. 4000 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Cession, ddo. 13. Februar superintab. 29. September 1802 aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vorkleiters Herrn Ignaz Kappus v. Pichelstein, die obgedachte Cession nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 3. October 1829.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 1301. (3) Nr. 142.

Licitations-Ankündigung.
Von k. k. prov. Verzehrungs-Steuer-

Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungs-Steuer nach den, in dem hohen illyrischen Gubernial-Circular vom 26. Juny 1829, Zahl 1371, und dessen Anhang festgesetzten Bestimmungen in dem ganzen Bezirke Schneeberg, im Adelsberger Kreise, an den Meißbieter auf ein Jahr, und zwar: seit 1. November 1829, bis 1. November 1830, vorbehaltlich der hohen k. k. Zoll- et Gefällen-Administrations-Ratification in Pacht überlassen wird.

Die Licitation wird am 19. October 1829 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Amtskanzley der löblichen Bezirks-Obrigkeit in Schneeberg abgehalten, und als Fiscalpreis für den ganzen Bezirk für Branntwein und sonstige geistige, der allgemeinen B. St. unterliegenden Getränke mit 59 fl. 41 fr.
für Wein- und Weinmost . 2030 „ 59 „
und für Fleisch-Verzehrungs-Steuer mit 297 „ 45 „

zusammen mit . 2388 fl. 25 fr.
Sage: Zwei Tausend Drei Hundert Achtzig Acht Gulden 25 Kreuzer angenommen werden.

Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Diesjenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe derselben zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurück gehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt werden.

Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträgliche Anbote Statt, und die etwa vorkommenden, werden ohne Weiterem zurückgewiesen.

Wovon die Pachtlustigen mit dem Beyfaze verständiget werden, daß die näheren Licitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem gefertigten Inspectorate sowohl, als bey dem k. k. prov. B. St. Commissariate in Planina und in Präwald täglich eingesehen werden können.

Adelsberg am 8. October 1829.

Z. 1308. (3)

Schulen - Anfang.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectorats wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

auf den 3. des künftigen Monats November um 10 Uhr Vormittags die Abhaltung des feyerlichen Hochamtes in der hiesigen Cathedral-Kirche, zur Anrufung des heiligen Geistes, und auf diesen Tag die Anmeldung und Einschreibung der Studirenden bei den betreffenden Studien-Directionen und Herren Professoren hiermit bestimmt wird, worauf am 4. desselben Monates die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach am 10. October 1829.

Z. 1309. (3)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wohlblöbliche k. k. oberste Hofpostverwaltung in Wien mit Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums, ddo. 11. v. M., Zahl 212, für nöthig erachtet habe, den Lauf der Eilwagen zwischen Wien und Triest abzuändern, und eine neue wöchentliche Eilfahrt zwischen Triest und Mailand zu errichten.

Den dießfälligen Bestimmungen gemäß, wird der Durchzug der Brief- und Fahrposten hier in Laibach auf folgende Art statt finden, und zwar:

A. Von Wien nach Triest, mit dem 25. des laufenden Monats October 1829 angefangen:

- a.) jeden Dienstag, Freytag und Sonntag um 7 3/4 Uhr Früh der Eilwagen;
- b.) jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag Früh 11 Uhr die Briefpost unter abgesonderter Beförderung.

B. Von Triest nach Wien, mit dem 4. des nächsten Monats November 1829 angefangen:

- a.) jeden Sonntag, Mittwoch und Freytag um 7 1/4 Uhr Abends der Eilwagen;
- b.) jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag um 10 Uhr Früh die Briefpost unter abgesonderter Beförderung.

Von Triest wird der Eilwagen alle Samstage um 8 Uhr Abends nach Mailand abfahren, und in der Nacht vom Montag auf den Dienstag dort ankommen; die Rückfahrt von Mailand wird ebenfalls jeden Samstag um 6 Uhr Abends und die Rückkehr in Triest Montag Abends 9 bis 10 Uhr statt finden.

Der Lauf der Brancardwagen zwischen Wien und Triest bleibt, eben so wie die Aufgabe der Brieffschaften, Pakete etc. in den vorgeschriebenen Amtsstunden ganz unverändert.

K. K. Ober-Post-Verwaltung Laibach den 10. October 1829.

3. 1297. (3)

Pachtversteigerungs-Verlautbarung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: daß die Einnahme der, auf das hohe k. k. illyrische Gubernial-Circulare vom 26. Juny d. J., Zahl 1371, sich gründenden allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Bezirken und Gewerbsunternehmungen an den bestimmten Tagen, zu den gewöhnlichen Stunden, im Amtlocale der betreffenden Bezirks-Obrigkeiten um die angeführten Fiskalpreise auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1829 bis letzten October 1830, versteigerungsweise werde in Pacht gegeben werden.

Die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Neustadt, wie auch bei den betreffenden k. k. prov. Verzehrungssteuer-Commissariaten oder bei den Bezirks-Obrigkeiten eingesehen werden.

Verzehrungssteuer-Bezirk	Bezirk von welchem und in wessen Kanzley die Pachtversteigerung Statt finden wird	Tag der Versteigerung	Gewerbs-Gattung	Ausrufspreis			
				Einzeln		Zusammen	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Nr. 3. Weirelsburg	Vom ganzen Steuerbezirke Treffen mit Ausnahme von 15 W. St. pflichtigen Gewerbsleuten, welche sich abgefunden haben	19. October 1829 und im erforderlichen Falle die darauf folgenden Tage	Fleischverkauf	148	—		
			Wein- und Mostauschank	686	—		
			Auschank geistiger Getränke	6	—		
Nr. 4. Nassenfuß	Vom ganzen Steuerbezirke Neudog und Gallenstein mit Ausnahme von 78 W. St. pflichtigen Gewerbsleuten, welche sich abgefunden haben	19. October 1829 und im erforderlichen Falle die darauf folgenden Tage	Fleischverkauf	147	—		
			Wein- und Mostauschank	672	—		
			Auschank geistiger Getränke	12	—		
	Vom ganzen Steuerbezirke Nassenfuß mit Ausnahme von 16 W. St. pflichtigen Gewerbsleuten, welche sich abgefunden haben	21. October 1829 und nach Umständen die darauf folgenden Tage	Fleischverkauf	524	—		
Wein- und Mostauschank			1273	—			
Auschank geistiger Getränke			12	—			
Nr. 2. Gottschée	Vom ganzen Steuerbezirk Gottschée	21. October 1829 und nach Umständen die darauf folgenden Tage	Fleischverkauf	1000	—		
			Wein- und Mostauschank	4200	—		
			Auschank geistiger Getränke	300	—		

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 7. October 1829.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 1317. (2) Nr. 158. St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Monfalcone gelegenen Wiese Cona. — In Folge hoher St. G. W. Hofcommissions-Verordnung vom 21. November 1827, Zahl 810, wird am 20. November 1829 in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Cammeral-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Staranzano, Bezirk Monfalcone gelegenen, 225 Joch, 1414 Quadrat-Klafter messenden, auf 4540 fl. 50 kr. geschätzten Wiese Cona geschritten werden: Diese Wiese wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte

aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission.

Triest am 28. August 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1512. (2) Nr. 21524.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Bekanntmachung des Tariffs, nach welchem bei einigen Stationen auf der St. Veiter Strasse, im Klagenfurter Kreise, künftig die Weg- und Brückenmauthgebühr zu entrichten ist. Laut einer Mittheilung der k. k. Zollgefällen-Administration zu Grätz vom 19. September l. J., Zahl 12332, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley beschlossen, daß mit dem Beginne der neuen Pachtperiode, d. i. mit 1. November 1829 in Friesach, im Klagenfurter Kreise bloß die Wegmauth mit der Gebühr für drei Meilen eingehoben; dagegen in Möbbling eine neue Brückenmauthstation mit der Gebühr nach der 2. Classe errichtet, endlich der in St. Veit bestehenden Wegmauthstation auch die Einhebung der Mauth für die dritte Gurkbrücke und zwar nach der ersten Tariffklasse zugewiesen werde. — In Folge dessen wird im Anhange der Tarif, nach welchem bei den Stationen Friesach, Möbbling und St. Veit im Klagenfurter Kreise mit 1. November 1829 die Weg- und Brückenmauthgebühr zu entrichten ist, zur Darnachbenennung hiemit allgemein bekannt gemacht. Laibach am 2. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Leopold Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernialrath.

T a r i f f,

nach welchem bei nachstehenden Stationen auf der St. Veiter Strasse, im Klagenfurter Kreis mit 1. November 1829 die Weg- und Brückenmauth-Gebühr zu entrichten ist.

N a m e n	C a t h e g o r i e	Wegmauth = Gebühr				B e n e n n u n g	L ä n g e	C l a s s e	Brückenmauthgebühr					
		für M e i l e n	v o n j e d e m S t ü c k						Zugvieh in der B e s p a n - n u n g	s c h w e r e n	l e i c h t e n	v o n j e d e m S t ü c k		
			T r i e b v i e h	K r e u z e r	Zugvieh in der B e s p a n - n u n g							s c h w e r e n	l e i c h t e n	
														K r e u z e r
Friesach .	Wegmauth .	3	3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	—	—			
Möbbling.	Brückenmauth	—	—	—	—	Erste Gurkbrücke .	17	I	} 2	1	1/2			
						Zweite Gurkbrücke	14	I						
St. Veit.	Weg- und Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Dritte Gurk- oder Landbrücke .	15	I	} 2	1	1/2			
						Zweite Glanbrücke	14	I						

860

Rechtliche Verlautbarungen.

Z. 1333. (1)

Verlautbarung

der Verzehrssteuer = Pacht = Versteigerung von den Bezirken Waldenstein, St. Leonhard, Weissenegg, Stadt und Bezirk Bleiburg, dann von der Stadt Klagenfurt.

Von dem k. k. Zoll- und prov. Verzehrssteuer-Inspectorate Klagenfurt wird an- mit bekannt gemacht, daß das Verzehrssteuer-Gefäll von nachbenannten Bezirken und Städten im Wege der öffentlichen Versteigerung für das Militärjahr 1830, in Pacht gegeben werden wird, und zwar:

a.) vom Bezirke Waldenstein für sämtliche verzehrungssteuerpflichtige Objecte, bei der dortigen löbl. Bezirks-Obrigkeit am 22. dieses Monates, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit einem Ausrufspreise von 216 fl. 30 kr. C. M.;

b.) von dem Bezirke und der Stadt St. Leonhard, dann dem Markte Reichenfels, für sämtliche verzehrungssteuerpflichtige Objecte, bei der löbl. Bez. Obrigkeit St. Leonhard, mit einem Ausrufspreise von 1299 fl. C. M., am 23. d. M. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

c.) vom Bezirke Weissenegg für sämtliche verzehrungssteuerpflichtige Objecte, bei der dortigen löbl. Bezirks-Obriegkeit am 26. d. M. Vormittags, mit einem Ausrufspreise von 1727 fl. 39 kr. C. M.;

d.) von dem Stadt-Bezirke Bleiburg für sämtliche verzehrungssteuerpflichtige Objecte, bei dem dortig löbl. Stadtmagistrate am 27. d. M. Nachmittags, mit einem Ausrufspreise von 1066 fl. C. M.;

e.) von dem Bezirke der Herrschaft Bleiburg, für sämtliche verzehrungssteuerpflichtige Objecte, bei der dortig löbl. Bez. Obrigkeit am 28. d. M. Vormittags, wovon jedoch der Ausrufspreis erst nachträglich bekannt gemacht werden wird;

f.) von der Stadt Klagenfurt und dem dazu gehörigen Bezirke, und zwar einzig für die Erzeugung des Steinbieres und der von den Steinbierbräuern betreibenden übrigen verzehrungssteuerpflichtigen Gewerben, des Wein-, Most- und Branntweinauschanfes, dann des Fleischauskochens bey dem hiesig löbl. Stadtmagistrate am 29. d. M. Nachmittags, mit einem Ausrufspreise von 11505 fl. 40 kr. Conv. Münze.

Die Licitations-Bedingnisse, so wie die von den betreffenden Parteyen gemachten speziellen Abfindungs-Anträge können bei jeder der obgedachten Bezirks- oder Orts-Obriegkeiten, so wie bei diesem Inspectorate eingesehen

werden. Nur wird vorläufig bemerkt, daß jeder Licitant vor Eröffnung der Licitation das übliche zehnpocentige Badium vom Betrage des Ausrufspreises berechnen, an die Licitations-Commission zu erlegen haben, und daß das besagte Verzehrssteuer-Gefäll nicht im Ganzen, sondern in seinen Unterabtheilungen, und zwar erstens vom Branntwein und andern geistigen Getränken; zweitens vom Weine, dann Wein- und Obstmoste; drittens vom Bier, und viertens vom Viehschlachten und Stechen, ausgedoten werden wird.

Klagenfurt am 9. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1322. (1)

Nr. 1340.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seze über executives Einschreiten des Franz Kromer von Niederdorf, in die öffentliche Versteigerung der, dem Anton Kromer eigentümlichen, zu Niederdorf, sub Cons. Nr. 10, gelegenen, der löblichen Herrschaft Reifnitz, sub Urb. Folio 337, zinsbaren 114 Hube sammt Zugehör, wegen schuldigen 36 fl. M. M. e. s. c., gewilliget, und diezu drei Termine, nämlich: der erste auf den 28. September, der zweite auf den 27. October, und der dritte auf den 30. November d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte 114 Hube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert pr. 382 fl. 40 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz, den 24. August 1829.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1323. (1)

Nr. 1303.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seze über executives Einschreiten des Anton Coustin vom Markte Reifnitz, in die öffentliche Versteigerung des, dem Markus Pusel von ebenda eigentümlichen, im Markte Reifnitz, sub Cons. Nr. 41, liegenden Hauses sammt Zugehör, wegen schuldigen 70 fl. 42 1/4 kr. M. M. und Unkosten gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 25. September, der zweite auf den 24. October, und der dritte auf den 30. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn ebengenanntes Haus bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert pr. 165 fl. 40 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 12. August 1829.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1315. (2)

Edictal-Borrufung.

Womit die Rekrutirungsflüchtigen des Bezirkes Egg ob Podpetsch mit dem zur Erscheinung gefordert werden, sich binnen drei Monaten von heute gerechnet, um so verlässlicher zur Bezirksobrigkeit zu stellen, und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als im Gegenfalle gegen dieselben nach Lehre des höchsten Auswanderungspatents vorgegangen werden wird.

Post. No.	N a m e	Geburtsjahr	Wohnort	Haus. No.	P f a r r	Anmerkung
1	Joseph Zweteschar	1809	Drittay	22	Moraitsch	
2	Korenz Schibert	—	Kerstetten	18	Kerstetten	
3	Martin Dertscher	—	Presserje	9	Moraitsch	
4	Andreas Deschmann	—	Obartusstein	17	detto	
5	Thomas Zirrer	—	Unterjavorschitz	15	detto	
6	Anton Savahnig	1805	Kerstetten	1	Kerstetten	
7	Matthäus Woltsch	1804	Hrafnig	12	St. Gottthard	
8	Matthäus Straschar	1802	Obersche	6	Goldensfeld	
9	Gregor Sentschar	—	Kerstetten	19	Kerstetten	
10	Peter Omachna	—	St. Oswald	52	St. Oswald	
11	Barthelma Zeffar	—	Drittay	21	Moraitsch	
12	Georg Saig	1801	St. Oswald	4	St. Oswald	
13	Martin Dorfmar	—	Obersche	2	Goldensfeld	
14	Anton Bedouz	—	Prefer	18	Moraitsch	
15	Balentin Zirrer	1799	Moraitsch	29	detto	

Bezirks-Obrigkeit Egg ob Podpetsch am 2. October 1829.

3. 837.

Lotto-Offerthen,
Savenstein und Ezechowiz betreffend.

Der Unterzeichnete wechselt die Trefferslose der am verfloffenen 30. May beendeten Lotterie Savenstein unentgeltlich ein, und erinnert die P. T. Besitzer derselben, daß nur bis zum 30. November d. J. die Gewinnste in Wien gezahlt werden, nach diesem Termine aber alles, mit Ausnahme der Realitäten verfallen ist.

Zugleich empfiehlt sich Befertigter zum Austausch oberwähnter Savensteiner Gewinnstlose gegen die nunmehr im Zuge begriffenen Ezechowizer Lotterie-Lose, welche letztere er durchaus in Compagnie-Spiele gereicht hat, so daß jeder Abnehmer von auch nur einem einzelnen Lose Antheil an den Freylosen erhält. Der gehorsamst Befertigte glaubt durch ein solches möglichst uneigennütziges Verfahren seine Achtung vor dem verehrten Publicum zu beweisen, indem er das beliebte „In Compagnie-Spielen“ erleichtert, wo man nun nicht nöthig hat, die Compagnons erst zu suchen, um zum Genuß der laut Spielplan so vortheilhaft systemisirten Gewinnst-Freylose zu gelangen.

Ein gültiger Zuspruch wird Jedermann

von den außerordentlichen Vortheilen überzeugen, welche des Befertigten Freylos-Zertheilung für jeden P. T. einzelnen Spieler begründet.

Spielliebhaber, die gewohnt waren, eine bedeutendere Zahl Lose direct von Wien zu bestellen, sind höflichst eingeladen, sich diese Mühe zu ersparen, indem der Unterfertigte mit einer hinreichenden Anzahl Lose von den Herren Hammer et Karis verlegt worden ist, um jedem Begehren genügen zu können, wobei die nämlichen Vortheile überlassen werden, wie sie das Großhandlungshaus in Wien selbst bewilliget.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

3. 1321 (2)

Ein Klavier mit fünf Octaven ist auszuliehen oder zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Conducteur Wiesner, Elephantengasse, Nr. 53.

3. 1314. (2)

In der Theatergasse, Nr. 41, ist ein Quartier stündlich zu vergeben; bestehend: in zwei Zimmern, einer Küche, Speis und Holzlege, nebst einer Dachkammer. Das Nähere deshalbs erfährt man im Hause.